

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Obwalden**Gesetzliche Grundlagen**

- Bildungsgesetz vom 16.03.2006
- Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen für Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28.10.2010
- Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote vom 30.11.2010
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 30.11.2010
- Regionalen Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ) vom 19.05.2011
- Vereinbarung betreffend die Führung einer Beratungsstelle für Heilpädagogische Früherziehung für die Kantone Obwalden und Nidwalden
- Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom
- Volksschulverordnung vom 16.03.2006
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der Stiftung Rütimatti über die Erbringung und Abgeltung von Leistungen für Menschen mit einer Behinderung 01.01.2011
- Sonderpädagogisches Konzept für die Sonderschulung ab 2011

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung	Beratung und Unterstützung
Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Früherziehung
Logopädie	Logopädie
Psychomotorik	Psychomotorik
Sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule	Sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung und integrative Sonderschulung)
Sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	Sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule
Betreuung in Tagesstrukturen	Betreuung in Tagesstrukturen
Stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung
Transport	Transport

Weitere Angebote:

- Schulpsychologischer Dienst
- Deutsch als Zweitsprache
- Begabungs- und Begabtenförderung

Finanzierungsmechanismen

Vorschule	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	100%	
Logopädie	100%	
Psychomotoriktherapie	100%	
Beratung und Unterstützung	100%	
<hr/>		
Obligatorische Schule		
Logopädie	100%	
Psychomotorik	100%	
Integrative Förderung		100%
		100% (zusätzliches Personal)
Integrative Sonderschulung	100% (Fachpersonal)	
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	75%	25%
Betreuung in Tagesstrukturen (Privatschule)	50%	50%
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	75%	25%

Wer entscheidet?

Die Bewilligungsinstanz für verstärkte Massnahmen ist das Amt für Volks- und Mittelschulen.

Mechanismen der Qualitätssicherung

- ausgebildetes Fachpersonal und zusätzliches Personal, wenn eine gewisse Klassengrösse überschritten wird,
- Ein Vollpensum einer schulischen Heilpädagogin pro 80 bis 110 Schüler/innen oder vier bis sechs Bezugsklassen
- Der Kanton erteilt Lehrbewilligungen. Für die Durchführung von verstärkten Massnahmen wird ein Master in schulischer Heilpädagogik verlangt. Im IF Bereich wird auch ein MAS IF akzeptiert.
- Verstärkte Massnahmen werden im Vieraugenprinzip diagnostiziert, das heisst: Bewilligungsinstanz und Abklärungsstelle dürfen nicht identisch sein; Abklärungsstelle und Durchführungsstelle dürfen nicht identisch sein. Bewilligungsinstanz ist das Amt für Volks- und Mittelschulen. Abklärungsstelle ist der Schulpsychologische Dienst bzw. bei somatischen Behinderungsarten (z.B. Hör- und Sehbehinderungen, Körperbehinderungen, Mehrfachbehinderungen) eine medizinische Fachstelle. Durchführungsstelle ist die mit der Durchführung der verstärkten Massnahme betraute Institution oder Fachperson.
- Bei der integrativen Sonderschulung werden die Fach- und Lehrpersonen vor Ort durch Spezialisten aus sogenannten Kompetenzzentren beraten und unterstützt.